

tät des gesamten Reproduktionsprozesses der Kooperation der LPG und VEG.

5. Die LPG und VEG bevollmächtigen den Vorsitzenden des Kooperationsrates, mit Leitungskadern und Verwaltungskräften seiner LPG bzw. seines VEG oder der anderen Kooperationspartner mit deren Zustimmung Aufgaben der Kooperation zu bearbeiten. Gleichzeitig bevollmächtigen sie den Vorsitzenden des Kooperationsrates, mit seiner LPG bzw. seinem VEG die Kooperation im Rahmen der dem Kooperationsrat übertragenen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.

V. Schlußbestimmungen

1. Zur Kontrolle der Realisierung der dem Kooperationsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Einhaltung der Rechtsvorschriften bilden die Kooperationspartner eine gemeinsame Revisionskommission.
2. Die Annahme und die Änderung der Kooperationsvereinbarung erfolgt in den LPG durch Beschluß der Vollversammlungen, in VEG durch Bestätigung seitens der Direktoren nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leitungsorgan und nach Beratung in der Vertrauensleutevollversammlung, in ZGE/ZBE durch Beschluß der Bevollmächtigtenversammlungen.

LPG Pflanzenproduktion	beschlossen am
LPG Tierproduktion	beschlossen am
LPG Tierproduktion	beschlossen am
VEG	bestätigt am
ZGE/ZBE	beschlossen am

Die Kooperationsvereinbarung wurde vom Rat des Kreises und bei Mitwirkung von VEG durch deren übergeordnete Leitung bestätigt.

Anordnung Nr. 60¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juni 1985

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 5. Juli 1985 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 225. Todestages von Caroline Neuber. Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Sinnbildliche Vertreibung des Harlekins von der Sprechbühne durch die „Neuberin“, darunter „Caroline Neuber“ und die Jahreszahlen „1697 * 1760“.
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Jahreszahl „1985“, die Währungsbezeichnung „MARK“ sowie die Wertzahl „5“. Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“; über dem Staatsblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

¹ Anordnung Nr. 59 vom 15. März 1985 (GBl. I Nr. 9 S. 106)

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g. Sie werden in einer Stückzahl von 60 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 5. Juli 1985 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1985

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom 5. Juni 1985

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Arbeitsschutzanordnung 314 vom 1. Juli 1952 — Molkeereien, Dauermilch- und Käsefabriken — (GBl. Nr. 97 S. 607) in der Fassung der Ergänzung vom 1. September 1952 (GBl. Nr. 121 S. 820)¹,
- b) Arbeitsschutzanordnung 110 vom 20. Januar 1969 — Meliorationen — (Sonderdruck Nr. 617 des Gesetzblattes)²,
- c) Anordnung Nr. 1 vom 31. August 1970 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 110 — Meliorationen — (GBl. II Nr. 76 S. 537)².

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1985

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Lietz

¹ Dafür gilt der Standard:
TGL 30132 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz;
Herstellung von Milcherzeugnissen;
Allgemeine Forderungen

² Dafür gelten die Standards:
TGL 30129 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz;
Meliorationen; Allgemeine Festlegungen
TGL 30121/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Produktion
pflanzlicher Erzeugnisse; Betreiben von Beregnungs-
anlagen